



**MITTEILUNG AN DIE ANTEILINHABER  
 DES FONDS »CANDRIAM RISK ARBITRAGE«**

Paris, den 22. November 2021

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen, und freuen uns, Sie zu den Anteilhabern des Fonds »Candriam Risk Arbitrage« zu zählen.

Anteil	Thes. / Aussch.	Währung	ISIN	Performance gebühr	Höhe der Gebühr	Mindestrendite	Angewandtes Modell
C	Thes.	EUR	FR0000438707	Ja	20%	€STR kapitalisiert, Schwelle: 0	permanente HWM
I2	Thes.	EUR	FR0013353786	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Verwaltungsgesellschaft den Beschluss gefasst hat, den Prospekt des Fonds wie folgt zu ändern:

**1. Änderung des EONIA-Referenzindex**

Der Referenzindex EONIA (Euro Overnight Index Average) wird durch den Referenzindex €STR (Euro Short Term Rate) ersetzt.

Aus dem Wechsel von EONIA zu €STR (und nicht zu €STR + 8,5 Basispunkten) folgt eine Änderung des Referenzindex.

Daher kann die mit dem neuen Index berechnete Performancegebühr unter Umständen höher ausfallen als die mit dem bisherigen Index berechnete.

**2. Änderung der Berechnungsmethode für die Performancegebühr**

Für die betreffenden Anteilklassen kann die Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr auf der Grundlage der Performance des Nettoinventarwerts gegenüber dem Referenzindex erheben, wie nachfolgend festgesetzt.

Referenzindex

Der Referenzindex setzt sich aus folgenden beiden Elementen zusammen:

- Einer High-Watermark (HWM): Die HWM bildet den ersten Referenzwert auf der Grundlage des höchsten Nettoinventarwerts, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erreicht wird.

Die ursprüngliche HWM entspricht dem Nettoinventarwert vom 31.12.2021. Im Fall einer späteren Aktivierung einer neuen Anteilkategorie oder einer Reaktivierung einer zuvor bestehenden Anteilkategorie wird der ursprüngliche Nettoinventarwert bei Auflage dieser neuen bzw. reaktivierten Kategorie als ursprüngliche HWM herangezogen.

**CANDRIAM France**

- **Einer Hurdle:** Die Hurdle entspricht einem zweiten Referenzwert, der unter der Annahme gebildet wird, dass das Vermögen zu einer Mindestverzinsung angelegt wird, um die Zeichnungsbeträge erhöht werden. Entsprechend verringert sich dieser Referenzwert im Verhältnis zu den Rücknahmebeträgen. Sollte dieser Mindestzinssatz negativ sein, wird zur Bestimmung der Hurdle ein Zinssatz von 0 % zugrunde gelegt.

Die Anwendung einer HWM garantiert, dass die Anleger keine Performancegebühr zahlen müssen, wenn der Nettoinventarwert den höchsten Nettoinventarwert, der ab dem 31.12.2021 am Ende eines Geschäftsjahres erzielt wird, nicht erreicht.

Diese variable Vergütung richtet die Interessen des Fondsmanagers an denen der Anleger aus und ist an das Risiko-/Ertragsprofil des Fonds gebunden.

### **Berechnungsmethode für die Performancegebühr**

Da sich der Nettoinventarwert der Anteilsklassen unterscheidet, erfolgt die Berechnung der Performancegebühr für jede Anteilsklasse unabhängig und führt zu unterschiedlichen Performancegebühren.

Die Berechnung der Performancegebühr erfolgt mit derselben Häufigkeit wie die Berechnung des Nettoinventarwerts.

Die Berechnungsmethode für die Performancegebühr ist in der Berechnung des Nettoinventarwerts enthalten.

Wenn der zur Berechnungsgrundlage der Performancegebühr verwendete Nettoinventarwert, d.h. der Nettoinventarwert nach Abzug der Performancegebühr auf Rücknahmen, jedoch ohne Berücksichtigung der Performancegebühr auf die umlaufenden Anteile, beide Bestandteile des Referenzindex (HWM und Hurdle) übersteigt, wird eine Outperformance festgestellt.

Die kleinere dieser beiden Outperformances bildet die Berechnungsgrundlage für eine Performancegebühr in Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Outperformance, wie nachstehend (unter »Bereitstellungssatz«) aufgeführt.

Im Fall einer unterdurchschnittlichen Wertentwicklung gegenüber einer der beiden Komponenten des Referenzindex wird die Performancegebühr bis zur Höhe des Bereitstellungssatzes dieser Underperformance zurückgebucht. Die buchmäßige Ausweisung der Performancegebühr kann jedoch nie negativ sein.

Wird der Nettoinventarwert zur Vermeidung der Verwässerung angepasst, bleibt diese Anpassung bei der Berechnung der Performancegebühr unberücksichtigt.

Bei ausschüttungsfähigen Anteilsklassen haben etwaige Dividendenausschüttungen keinen Einfluss auf die Performancegebühr der Anteilsklasse.

Für jede Anteilsklasse, die auf die Währung des Fonds lautet, wird die Performancegebühr in dieser Währung berechnet; für Anteilsklassen, die auf eine andere Währung lauten, wird die Performancegebühr – unabhängig davon, ob sie währungsbesichert sind oder nicht – in der Währung der Anteilsklasse berechnet.

### **Referenzzeitraum**

Die Performancegebühr wird im Allgemeinen über einen Zeitraum von 12 Monaten entsprechend dem Geschäftsjahr berechnet. Dieser Zeitraum wird als Referenzzeitraum für die Berechnung der Performancegebühr betrachtet.

Im Fall einer Aktivierung oder Reaktivierung einer Anteilsklasse wird die Performancegebühr für diese Anteilsklasse (ohne Rücknahmen) erst am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen, das auf das Geschäftsjahr, in dem die Anteilsklasse aktiviert bzw. reaktiviert wurde, folgt.

### **Ausweisung**

Jede positive Performancegebühr wird ausgewiesen:

- zum Ende jedes Referenzzeitraums;
- bei jeder Nettorücknahme, die bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts im Verhältnis zur Anzahl der zurückgenommenen Anteile verbucht wird. In diesem Fall wird die Performancegebühr um diesen ausgewiesenen Betrag reduziert;
- bei der Schließung einer Anteilsklasse im Referenzzeitraum.

Zudem kann in folgenden Fällen vorschriftsgemäß eine Performancegebühr ausgewiesen werden:

- bei Fusion/Liquidation des Fonds bzw. der Anteilsklasse im Referenzzeitraum;
- im Falle einer Änderung des Mechanismus zur Berechnung der Performancegebühr.

### **Aufholen von Verlusten**

Bei einer negativen Wertentwicklung im Referenzzeitraum wird die Underperformance auf den darauffolgenden Referenzzeitraum vorgetragen. Die HWM entspricht dann folglich der HWM des vorherigen Zeitraums.

Die Hurdle wird indessen unabhängig davon, ob eine Performancegebühr festgestellt und zahlbar wurde oder nicht, zu Beginn eines Zeitraums zurückgesetzt.

### **3. Verschiedene Änderungen**

Der Prospekt wurde an weiteren Stellen geändert:

- Aktualisierung des Abschnitts zu Artikel 6 der SFDR-Verordnung
- Angleichung des Prospekts an die Vorschriften zur Taxonomie
- Aktualisierung des Abschnitts zur Höhe der erhaltenen Finanzsicherheiten
- Aktualisierung des Abschnitts zu Anlegern, die keine US-Personen sind
- Änderung der Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts
- Aktualisierung des Abschnitts zur Verbreitung von Informationen über den OGAW
- Aktualisierung des Abschnitts zum VAR

Die Änderungen treten am **1. Januar 2022** in Kraft.

Anteilinhaber, die mit den Änderungen nicht einverstanden sind, haben innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens die Möglichkeit, ihre Anteile gebührenfrei zur Rücknahme einzureichen.

Der Prospekt in der Fassung vom 1. Januar 2022, das Verwaltungsreglement, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die wesentlichen Anlegerinformationen sind kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und bei der Einrichtung für Anleger in Deutschland gemäß Art. 92 Abs. 1 der Richtlinie 2009/65/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/1160 (Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg) erhältlich oder im Internet unter [www.candriam.com](http://www.candriam.com) abrufbar.